

► Ermäßigter Umsatzsteuersatz auf Holzhackschnitzel

Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung

Bereits im BMF-Schreiben vom 4.4.2023 haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen, dass die Grundsätze des Urteils des BFH vom 21.4.2022 (V R 6/18) ausschließlich auf die Lieferung von Holzhackschnitzeln anzuwenden sind, es sei denn, dass sich aus der Art und Aufmachung oder der Menge der Abgabe beim Verkauf ergibt, dass diese nicht zum Verbrennen bestimmt sind.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird es – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfänger – nicht beanstandet, wenn sich der leistende Unternehmer für bis zum 31.12.2022 ausgeführte Leistungen auf die Anwendung des Regelsteuersatzes beruft.

PRAXISTIPP

Diese Nichtbeanstandungsregelung wurden nun verlängert und gilt bis zum 31.12.2023

- BMF 29.9.23, III C 2 – S 7221/19/10002 :004, www.de/astw, Abruf-Nr. 238153

FUNDSTELLE

► Sturmflut in Schleswig-Holstein

BMF stimmt Katastrophenerlass zu

Am 20. und 21.10.2023 sind in Schleswig-Holstein in weiten Teilen der Ostsee- sowie in der Trave- und Schleiregion durch ein Unwetter erhebliche Schäden entstanden. Da die Beseitigung dieser Schäden bei vielen Steuerpflichtigen zu hohen finanziellen Belastungen führen wird, wurde ein Katastrophenerlass mit steuerlichen Erleichterungen für alle Betroffenen, also Privatpersonen und Unternehmer, veröffentlicht.

Auf Antrag gibt es z. B. Stundungen und Vollstreckungsaufschub sowie zahlreiche weitere Steuervergünstigungen. In einer Pressemitteilung vom 26.10.2023 hat das FinMin Schleswig-Holstein darauf hingewiesen, dass das BMF dem Katastrophenerlass anlässlich der Sturmflut nun zugestimmt hat.